



Hafenordnung für die Marina Berching

Berchinger Yachtclub Wassersportfreunde e.V.
Sollngriesbacherstr. 10 – 92334 Berching

Der Sportboothafen "Marina Berching" ist eine Anlage des Berchinger Yacht Club e.V. und dient der Pflege und dem Ansehen des Bootssports und dem sportkameradschaftlichem Zusammenleben aller am Bootssport Interessierten.

Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der zum Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln durch alle und aller tangierenden Personen sowie durch die Gäste. Der gewählte Vorstand des Berchinger Yacht Club trägt Sorge für die Einhaltung dieser Regeln, die sich u.a. aus der Vereinssatzung, der Hafenordnung, den Mietverträgen und ggf. aus besonderen Auflagen ergeben.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der gesamte Sportboothafen "Marina Berching" ist eine Anlage des Berchinger Yacht Club und dient der Ausübung des Wassersports sowie damit verbundener gesellschaftlicher Aktivitäten.
- 1.2. Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und die Hafeneinfahrt sowie die Hafenanlagen des Berchinger Yacht Club und das eingezäunte Grundstück bis zu den Grün- und Deichflächen des RMD (siehe Markierungen).

2. Einschränkungen

- 2.1. Der Hafen darf nur von Sportbooten (Kleinfahrzeugen) bis zu einer Länge von 15 Metern, einem Tiefgang von maximal 1,30 Metern und einer Verdrängung von maximal 15 t benutzt werden. Ausnahmen gestatten ausschließlich die Vorstände.
- 2.2. Fremden Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist der Aufenthalt im Hafen und auf dem Gelände nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Vorstände oder den vom Berchinger Yacht Club beauftragten Personen gestattet. Diese Personen weisen sich besonders aus.

3. An- und Abmeldung der Fahrzeuge

- 3.1. Die Fahrzeugführer von im Hafen beheimateten Fahrzeugen haben diese beim Vorstand bzw. Platzwart an- und abzumelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig zu Wasser gelassen werden bzw. den Hafen anlaufen oder letztmalig aus dem Wasser genommen werden bzw. aus dem Hafen auslaufen.
- 3.2. Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug länger als 48 Stunden (zwei Tage) nicht im Hafen liegt.
- 3.3. Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist mit hohem Risiko behaftet, erfolgt auf eigene Gefahr und wird schriftlich vereinbart.
- 3.4. Das Ein- und Ausbringen der Boote wird vom Vorstand in Absprache mit den Bootseignern geregelt. Grundsätzlich gilt der Jahresplan.

4. Anweisung der Liegeplätze

- 4.1. Die im Hafen befindlichen fortlaufend nummerierten Wasserliegeplätze werden gemäß Bestimmungen und schriftlichen Mietverträgen jährlich vergeben. Entsprechende Regelungen trifft die Vorstandschaft.
- 4.2. Der Berchinger Yacht Club hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeplatzverordnung erforderlich erscheint.

5. Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- 5.1. Boote dürfen im Hafen nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.
- 5.2. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich davon zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
- 5.3. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- 5.4. Die Slipanlage ist freizuhalten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Vorstandes oder des Platzwartes benutzt werden.
- 5.5. Die Pump Toiletten dürfen während der Liegezeit im Hafen nicht benutzt werden.
- 5.6. Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Gassi-Gänge außerhalb des Geländes sind jederzeit durch das Fußgängertor am Vereinsheim möglich. Die Hundehalter werden gebeten, die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen und dem Restmüll zuzuführen.
- 5.7. Das Betanken der Boote ist ausschließlich am Versorgungssteg oder mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes gestattet. Es darf nur mit Füllstutzen von mindestens 5 Liter Fassungsvermögen getankt werden. Besonders ist darauf zu achten, dass keinerlei Treibstoff in das Wasser gelangen kann. Für leichtsinnig oder mutwillig verursachte oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- 5.8. Für alle Benutzer der Marina Berching gelten die Bestimmungen zum Schutze der Umwelt nach der Binnenschiffverkehrsordnung.
- 5.9. Das Auswintern ist vor dem zu Wasser lassen durchzuführen, so dass keinerlei Betriebsmittel/Frostschutzmittel ins Hafenbecken gelangen.
- 5.10. Das Fischen im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist aus Sicherheitsgründen verboten!

6. Verhalten auf Liegeplätzen zu Land und zu Wasser

- 6.1. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder der Vorstände erlaubt.
- 6.2. Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in die Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände abgelagert werden.
- 6.3. Es ist streng untersagt, Öl oder Ölrreste in den Hafen zu gießen oder die Bilge ins Hafenbecken zu lenzen.
- 6.4. Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerunreinigung zur Folge haben könnte, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer größere Mengen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen im Hafen oder im RMD-Kanal feststellt, ist unverzüglich der Hafenmeister/Vorstände oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- 6.5. Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
- 6.6. Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen des Landkreises Neumarkt zu sortieren und zu entsorgen.
- 6.7. Landliegeplätze dürfen nicht verunreinigt werden (Antifouling, Schleifreste, Farb- und Lackreste, Frostschutzmittel und Öle)
- 6.8. Das Wohnen in Booten, Wohnwagen oder Wohnmobilen länger als sechs Tage in der Wintersaison (November bis März) ist auf dem Hafengelände und den Wasserliegeplätzen nicht erlaubt.

7. Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailerplätze

- 7.1. Die Straßen- und Wegflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen mit Landfahrzeugen ist nur Clubmitgliedern und Liegeplatzinhabern gestattet. Hinweisschilder sind zu beachten.
- 7.2. Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen bzw. zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Die Flächen dürfen mit anderen Gegenständen nicht belegt werden. Grün- und Rasenflächen sind keine Parkplätze!
- 7.3. Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Vorstandschaft.

8. Versorgung mit Strom und Wasser

- 8.1. Die Entnahme von Strom darf nur über vereinseigene Zähler erfolgen und muss dem Vorstand gemeldet und mit diesem abgerechnet werden. Die Vergabe und Überwachung der Anschlussstellen sowie Nachprüfung des Zählerstandes geschieht durch den Vorstand/Platzwart. Der Berechnung des entnommenen Stromes liegt der jeweilige Arbeitspreis für elektrische Leistungen der Stadtwerke zugrunde, zuzüglich eines Zuschlages für die Instandhaltung der Zuleitungen und der Verteilerkästen. Es dürfen nur zugelassene Kabel verwendet werden.
- 8.2. Die Stromtarife werden durch Aushang bekanntgemacht.
- 8.3. Trinkwasser steht den Bootseignern kostenlos in den Sanitäranlagen zur Verfügung. Es wird erwartet, dass kein Wasser vergeudet wird.
- 8.4. Die Zapfstellen am Steg (Brauchwasser) sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Vorstand/Platzwart zu melden.

9. Belegungsrecht

- 9.1. Jeder Liegeplatz darf nur mit einem Boot belegt werden, das dem Berchinger Yacht Club gemeldet ist. Veränderungen (Boot, Anschrift, Telefonnummer etc.) sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 9.2. Der Berchinger Yacht Club hat das Recht, die nach Punkt 4.1. vergebenen Liegeplätze, die längere Zeit nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu vergeben, auch wenn die nach Punkt 3. erforderliche Abmeldung nicht erfolgt ist.
- 9.3. Jedes Boot im Hafen (wasserliegend) muss bei einem Schiffsamt registriert sein. Die zugeteilte Nummer muss auf beiden Seiten des Bootes, wie vorgeschrieben, angebracht sein.

10. Clubhaus

- 10.1. Die allgemeinen Räume des Clubhauses stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Jeder Nutzer hat es ordentlich und sauber zu halten.
- 10.2. Die sanitären Anlagen können von allen Mitgliedern, Liegeplatzinhabern und Gästen genutzt werden. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- 10.3. Private Feiern in der Infrastruktur des Vereins: Grundsätzlich erfordern private Feiern auf dem Vereinsgelände, insbesondere Clubhaus und Terrasse, Rücksprache und Erlaubnis des Vorstands. Feiern im Innen- und Außenbereich sind gebührenpflichtig, die Getränke sind ausschließlich aus dem Vereinsbestand zu entnehmen und abzurechnen.

11. Schlüsselordnung

- 11.1. Aus Sicherheitsgründen sind die Tore zum Grundstück stets geschlossen zu halten. Die Fußgängertüre am Vereinsheim ist vom 01. April bis 31. Oktober geöffnet.
- 11.2. Nach Hinterlegung eines Pfandes händigt der Vorstand dem Hafenerleger einen Schlüssel für die Tore der Hafenanlage aus. Nach Aufgabe des Liegeplatzes und Rückgabe des Schlüssels wird der hinterlegte Betrag zurückerstattet.

12. Hafengebühren

- 12.1. Alle Gebühren sind vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Sie sind damit verbindlich.

13. Dienststunden für die Hafepflege (Arbeitsstunden)

- 13.1. Jedes aktive und passive Mitglied mit Wasserfahrzeug oder Landfahrzeug ist verpflichtet 20 Std./Jahr für den Verein zu leisten.
- 13.2. Für die Ableistung der Stunden gibt es jeweils einen Frühjahrs- und Herbsttermin, die mit der Jahresplanung bekannt gegeben werden. Darüber hinaus bietet ein Aushang im Vereinsheim erforderliche Tätigkeiten zur Hafepflege an; diese können außerhalb der zwei offiziellen Termine von Mitgliedern zur Ableistung ihrer Stunden verwendet werden.
- 13.3. Jede nicht geleistete Dienststunde wird am Ende des Jahres mit derzeit 15,- Euro (siehe Aushang Gebühren) den aktiven und passiven Mitgliedern in Rechnung gestellt.

14. Haftung

- 14.1. Die Bootssteganlage ist Eigentum des Berchinger Yacht Club und ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.
- 14.2. Der Berchinger Yacht Club stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Clubgelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör ist deswegen ausgeschlossen.
- 14.3. Für Personenschaden haftet der Berchinger Yacht Club im Rahmen der Versicherungsbedingungen des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages. Im Hinblick darauf, dass eine ständige Überwachung des Hafens aus tatsächlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird die Haftung für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 14.4. Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Clubmitglieder haften für Schäden, die durch sie selbst, Ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der Marina Berching verursacht wurden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber, Gastlieger oder das Clubmitglied auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Boots-Haftpflichtversicherung zur Auflage gemacht. Bootseigner dürfen ohne SBF Binnen (Fahrerlaubnis) kein Boot in den Hafen einstellen.
- 14.5. Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafensordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Vorstandes oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Vorstand restriktive Maßnahmen beschließen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafensordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen bzw. der bestehende Mietvertrag - auch fristlos - gekündigt werden. Das gilt auch für Fälle, in denen das Ansehen des Berchinger Yacht Club geschädigt oder die Sportkameradschaft gestört wird.

15. Geltung

- 15.1. Die Hafensordnung gilt als Bestandteil aller Mietverträge für Mitglieder und für alle Gastlieger. Sie kann vom Vorstand des Berchinger Yacht Club laufend den Erfordernissen der Marina Berching angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am schwarzen Brett oder in einer anderen geeigneten Form in Kraft.

Berching, den 24. Januar 2026
BYC Berching
Vorstandschaft